

1. Mitgliedschaft

1.1. Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

1.2. Ablehnung

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Vorstand

2.1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2.3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind anschließend niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

2.4. Im übrigen sind die Aufgaben des Vorstandes in der Satzung festgelegt.

3. Mitgliederversammlung

3.1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vereinsmitglied bzw. ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede

Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es dürfen nur 2 Fremdstimmen vertreten sein.

- 3.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 3.4. Im übrigen sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung in der Satzung festgelegt.

4. Satzungsänderung

- 4.1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 4.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.

5. Organisationsarbeiten

- 5.1. Bezahlung
Bis auf alle vertraglich Angestellten werden alle Arbeiten ehrenamtlich geleistet.
Aufwandsentschädigungen sind möglich.
- 5.2. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit maßgeblicher Stimme der jeweiligen Erzieherin.
Für jedes angemeldete Kind wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.